

36. Urtheil vom 26. April 1880 in Sachen Müller.

A. U. Müller von Gersau, Kantons Schwyz, war im Sommer 1879 in seinem Berufe als Baumeister im Kanton Appenzell J.-Rh., wo er den Bau der Kirche in Brülisau übernommen hatte, thätig, und hatte dort, gemäß der appenzellischen Gesetzgebung, die Niederlassung erwerben müssen. Am 23. September 1879 nun ließ Franz Anton Kämpfler zur Krone in Brülisau dem Müller für eine Forderung von 388 Fr. 19 Cts. ein Pfandbot anlegen, gegen welches Müller am 29. oder 30. gl. Mts. Rechtsvorschlag auswirkte, weil er dem Kämpfler nichts schulde. Am 2. Oktober kehrte Müller in seine Heimatgemeinde Gersau, Kantons Schwyz, zurück, woraufhin er auch die von ihm im Kanton Appenzell J.-Rh. eingelegten Ausweisschriften zurückverlangte, so daß diese ihm am 23. Dezember 1879 zurückgestellt wurden.

B. Der Präsident des Bezirksgerichtes des Kantons Appenzell J.-Rh. ließ nun den Müller wegen der bestrittenen Forderung des F. A. Kämpfler am 12. Februar 1880 zur Prozeßverhandlung auf 17. Februar gl. J. vor das dortige Bezirksgericht vorladen. Dieser Vorladung gab indeß Müller keine Folge, sondern sandte eine auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gestützte Protestation gegen dieselbe ein. Das Bezirksgericht erkannte aber diese Protestation nicht als begründet an und ließ daher am 18. Februar eine neue peremptorische Ladung auf 24. gl. Mts. an Müller ergehen.

C. Hierauf ergriff Müller den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Er sei allerdings zur Zeit, als ihm F. A. Kämpfler das Pfandbot anlegen ließ, noch in Appenzell J.-Rh. niedergelassen gewesen; allein er habe lange vor der Mittheilung der gerichtlichen Ladung seine dortige Niederlassung aufgegeben und sei in seine Heimatgemeinde Gersau zurückgekehrt. Nach Art. 59 der Bundesverfassung müsse daher F. A. Kämpfler ihn an seinem nunmehrigen Wohnorte Gersau belangen. Denn die Anlegung des Pfandbotes im Kanton Appenzell J.-Rh. vermöge keinen Gerichtsstand zu begründen und auch in der Auswirkung eines Rechtsvorschlages gegen dasselbe

liege keine Anerkennung des appenzellischen Gerichtsstandes. Er stellt den Antrag: es sei das Bezirksgericht Innerrhoden vom Bundesgerichte als nicht kompetent zu erklären, über die von F. A. Kämpfler gegen ihn erhobene Forderungsklage einzutreten und es sei Kämpfler anzuweisen, ihn nach § 59 der Bundesverfassung für seine Forderung vor dem Richter des Wohnortes in Gersau, Kantons Schwyz, zu belangen.

D. In seiner Namens des F. A. Kämpfler eingereichten Vernehmungslaffung bemerkt das Bezirksgericht des Kantons Appenzell J.-Rh.: Es sei dem Rekurrenten zu einer Zeit gepfändet worden, wo er noch die Niederlassung im Kanton Appenzell J.-Rh. besessen habe. Dadurch nun, daß er gegen das Pfandbot beim Landammannamte des Kantons Appenzell J.-Rh. den Rechtsvorschlag ausgewirkt habe, habe Rekurrent den appenzellischen Gerichtsstand anerkannt, beziehungsweise die Sache, nach Mitgabe der maßgebenden appenzellischen Gesetzgebung (Art. 3 des Schuldtriebgesetzes) beim zuständigen appenzellischen Gerichte rechtshängig gemacht; er sei also verpflichtet, sich vor diesem Gerichte einzulassen. Demnach werde beantragt: Rekurrent sei mit seinem Rechtsbegehren abzuweisen und das Bezirksgericht in Appenzell als kompetent zu erklären, die Forderungsklage des F. A. Kämpfler gegen Baumeister Müller zu behandeln, resp. Müller als schuldig zu erklären, den appenzell-innerrhodischen Gerichtsstand anzuerkennen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent wohnte zur Zeit der Anlegung des Pfandbotes unzweifelhaft faktisch im Kanton Appenzell J.-Rh. und besaß dort die Niederlassung. Es kann demgemäß nicht zweifelhaft sein, daß in diesem Zeitpunkte Rekurrent für die in Frage stehende Ansprache im Kanton Appenzell J.-Rh. belangt, d. h. daß dort gegen ihn der Rechtstrib eingeleitet und gerichtliche Klage erhoben werden konnte. Dies wird denn auch vom Rekurrenten gar nicht bestritten; derselbe glaubt vielmehr lediglich deshalb die Zuständigkeit der appenzellischen Gerichte bestreiten zu können, weil er seither und zwar noch vor der Mittheilung der gerichtlichen Ladung den Kanton Appenzell J.-Rh. verlassen und seine dortige Niederlassung aufgegeben hat.

2. Wenn nun aber der Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung vorschreibt, daß der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse, so ist, wie die bundesrechtliche Praxis bereits mehrfach festgestellt hat (vergl. Blumer-Morel, Handbuch I S. 432; Entscheidungen des Bundesgerichtes, aml. Sammlung III S. 447), das Domizil des Schuldners im Momente der Anhebung des Rechtsstreites und beziehungsweise des Rechtsstriches als maßgebend zu betrachten. Durch eine später stattfindende Aenderung des Domizils kann an der Zuständigkeit der Gerichte des frühern Wohnortes in Bezug auf dort bereits rechtlich geltend gemachte Forderungen nichts mehr geändert werden. Denn durch die Anhebung des Rechtsstriches wird ebenso wie durch die gerichtliche Einklagung einer Forderung ein Rechtsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet, dessen Fortsetzung sich dieser nicht durch Aenderung seines Domizils willkürlich entziehen kann. Bestreitet der Schuldner die im Betreibungswege geltend gemachte Forderung, so daß der Gläubiger zu gerichtlicher Einklagung derselben genöthigt wird, so erscheint der Prozeß, sofern nicht ein Verzicht auf die angehobene Betreibung stattgefunden hat, oder dieselbe nach der maßgebenden kantonalen Gesetzgebung durch Zeitablauf kraftlos geworden ist, lediglich als eine Fortsetzung des angehobenen Rechtsstriches und es bleibt daher für den Rechtsstreit das Domizil des Schuldners zur Zeit der Einleitung der Betreibung maßgebend. Im vorliegenden Falle nun kann von einem Verzicht auf die angehobene Betreibung oder einem Kraftloswerden derselben durch Zeitablauf nicht die Rede sein und der Rekurrent ist daher verpflichtet, sich im Kanton Appenzell S.-Rh., wo er zur Zeit der Anhebung des Rechtsstriches unbestrittenermaßen Domizil hatte, ohne Rücksicht auf das spätere Aufgeben dieses Domizils auf den Prozeß einzulassen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

37. Arrêt du 29 Mai 1880 dans la cause Trouvot.

Jean-Adolphe Fornachon, à Neuchâtel, est créancier de Jean-Joseph-Paul Trouvot et de sa femme Ida née l'Ecuyer, en vertu d'un titre exécutoire du 28 Novembre 1879, pour la somme de 14 536 fr. 40 cent., formant le solde d'une créance hypothécaire en date du 4 Novembre 1876. Cette créance est garantie par une hypothèque en second rang sur une vigne, que les époux Trouvot ont hypothéqué en premier rang à un tiers pour garantie d'une somme de 7000 fr.

Le 16 Août 1879, Trouvot, qui était domicilié à Neuchâtel depuis le 20 Août 1873, a manifesté l'intention de le quitter en retirant ses papiers du Bureau de la police des étrangers, où ils étaient déposés.

Fornachon, apprenant que Trouvot se préparait à partir et avait annoncé une vente d'objets mobiliers pour le 3 Décembre 1879, a, par exploit du 2 dit, demandé d'urgence la faillite des époux Trouvot: cet exploit fut notifié à ceux-ci personnellement le même jour.

Il résulte d'une déclaration de la mairie de Baume-les-Dames (Doubs) du 6 du même mois, que Trouvot s'est fait inscrire sur les listes électorales, municipales et parlementaires de cette ville.

Le Tribunal civil de Neuchâtel, dans son jugement du 16 dit, ci-après mentionné, déclare que Trouvot a toutefois continué à habiter avec sa femme, ses enfants et sa belle-mère, Dame l'Ecuyer, le logement qu'il occupait depuis plusieurs années dans sa maison aux Sablons, ville de Neuchâtel, maison adjugée à Fornachon dès le 28 Novembre 1879, et que Trouvot a quitté ce logement le 9 Décembre seulement, soit postérieurement à l'ouverture de la demande.

Statuant sur la dite demande, le Tribunal du 1^{er} arrondissement siégeant à Neuchâtel a, nonobstant l'opposition, soit déclinatoire, des époux Trouvot, déclaré leur faillite dans sa séance du 16 Décembre 1879, en application de l'art. 4 de la loi cantonale sur cette matière.